

# **1. Änderungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 21, Gewerbegebiet Neumühle Süd der Gemeinde Weihenzell**

**Vom 21. Januar 2025**

Aufgrund der §§ 2 ff., 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Weihenzell folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 Gewerbegebiet Neumühle Süd:

## **§ 1**

Die Festsetzungen in Abschnitt B des Bebauungsplanes Nr. 21 Gewerbegebiet Neumühle Süd werden unter 1. Planungsrechtliche Festsetzungen bei Nr. 1.1 Art der baulichen Nutzung wie folgt geändert:

### **1.1 Art der baulichen Nutzung**

#### **GE Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO**

Zulässig sind:

Gewerbetreibende aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, Geschäfts- und Bürogebäude

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, im Gewerbegebäude selbst mit einer maximalen Wohnfläche von 90 m<sup>2</sup>. Eigenständige Wohngebäude sind nicht zulässig.

§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO wird insoweit eingeschränkt.

## **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weihenzell, 21. Januar 2025



Kraft, 1. Bürgermeister